



Konzept Normen und Standards

VERSION	1.0
AUTOR	armasuisse Immobilien, Immobilien- und Umweltmanagement
HERAUSGEGEBEN DURCH	armasuisse Immobilien Blumenbergstrasse 39 3003 Bern
FREIGEgeben DURCH	Generalsekretariat Raum und Umwelt VBS
FREIGABEDATUM	15. Dezember 2006



Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Zweck	3
3	Begriffe	3
4	Zuständigkeiten	3
4.1	Prozessschritt 3: Freigabe der Vorgabedokumente (Entscheid).....	3
4.2	Prozessschritte 2 und 4: Erarbeitung von Vorgabedokumenten und Umsetzungsunterstützung.....	4
4.3	Prozessschritt 5: Controlling Normen & Standards.....	4
5	Abkürzungen	6



1 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für alle Stellen des Immobilienmanagements VBS gemäss Weisungen des VBS über das Immobilien-, Raumordnungs- und Umweltmanagement im VBS (WIRU).

2 Zweck

Dieses Konzept regelt die Zuständigkeiten für den Prozess SI6, Normen und Standards, gemäss Immo-Portal VBS. <http://www.ar.admin.ch/de/armasuisse-immobilien/immo-portal.html>

Begriffe

Normen und Standards

Unter Normen und Standards wird die Gesamtheit departementsexterner (Gesetze, Normen,...) und departementsinterner Vorgaben verstanden. Normen umfassen insbesondere Regulative der nationalen (SNV, SIA, VSS...) und internationalen (DIN, ISO, CEN, CENELEC, IATA,...) Normengremien. Zu den Standards gehören beispielsweise Weisungen des GS VBS, technische und nutzungs- resp. betriebspezifische Vorgaben der armasuisse oder Weisungen des Chefs der Armee im Bereich der integralen Sicherheit.

Vorgabedokumente

Unter Vorgabedokumenten werden im Folgenden alle Formen interner Vorgaben für das Immobilienwesen VBS verstanden. Dies können etwa Weisungen, technische Vorgaben, Richtlinien, Checklisten, Service Levels oder ähnliche Dokumente sein.

3 Zuständigkeiten

3.1 Prozessschritt 3: Freigabe der Vorgabedokumente (Entscheid)

- Verantwortlich für den Erlass von Vorgabedokumenten und das Festlegen von Massnahmen im Einzelfall ist die **Linie** innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs.
- Der Bereich **Raum und Umwelt des GS VBS** erlässt übergreifende (departementale) Vorgaben für das Immobilienwesen.¹
Vorgabedokumente sind auf departementaler Stufe zu erlassen, wenn diese die Funktion des GS VBS als Vollzugsbehörde berühren oder wenn aufgrund der politischen Tragweite eine departementale Vorgabe angezeigt ist.
- **armasuisse Immobilien** erlässt Vorgaben für die Evaluation, die Entwicklung, die Beschaffung, die Bewirtschaftung, den Betrieb, den Verkauf und die Liquidation des Immobilienportfolios.²

¹ Art. 6 Abs. 2 Bst. i, i. V. m. Art. 6 Abs. 3 WIRU

² Art. 7 Abs. 2 Bst. a und e, i. V. m. Art. 7 Abs. 3 WIRU



- Die **IOS** erlässt Weisungen und Richtlinien für den Schutz von Informationen, Personen, Armeematerial, Anlagen, Objekten und Gütern. Insbesondere erlässt sie Weisungen und Richtlinien im militärischen Bereich für den Schutz und die Sicherheit beim Umgang mit Munition und Explosivstoffen.³

3.2 Prozessschritte 2 und 4: Erarbeitung von Vorgabedokumenten und Umsetzungsunterstützung

Den Verantwortungsträgern gemäss Kap 3.1 stehen folgende Fachstellen als Unterstützung zur Verfügung. Die erwähnten Fachstellen können beispielsweise mit dem Ausarbeiten von neuen Vorgabedokumenten (Prozessschritt 2) oder mit der Unterstützung zu deren Umsetzung (Prozessschritt 4) beauftragt resp. beigezogen werden. Die Leistungserbringung ist innerhalb der Linie zu beauftragen oder im Rahmen von Leistungsvereinbarungen/SLA zu regeln. Werden Fachstellen denen in der Tabelle in Kap. 3.3 eine Beteiligung zugewiesen ist, mit der Erarbeitung neuer Vorgaben beauftragt, haben diese die jeweilige Stelle mit Durchführungsverantwortung beizuziehen. Zudem sind bei der Erarbeitung von neuen Standards grundsätzlich alle betroffenen Partner situationsgerecht am Prozess zu beteiligen.

Mit der Erarbeitung von Vorgabedokumenten sind auch die für Einführung und Umsetzung nötigen Ressourcen (Personal, Finanzen) abzuschätzen und bei Vernehmlassungen und Freigabeanträgen zu präsentieren.

3.3 Prozessschritt 5: Controlling Normen & Standards

Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über aktuell vorhandene Fachstellen, welche von den Linienverantwortlichen gem. Kap. 3.1 beauftragt resp. beigezogen werden können.

Fachstellen mit Durchführungsverantwortung sind zuständig für das Controlling Normen und Standards (Prozessschritt 5) und die dazugehörige Informationstätigkeit in Ihrem Fachgebiet.

Fachgebiet	Fachstellen / DEBI Controlling N & S	
	D	B
<i>Bereich integrale Sicherheit</i>		
▪ Übergeordnete strategische Funktion: gesamtheitliche Lageanalyse und Strategiedefinition über alle Bereiche der Sicherheit	▪ IOS	▪ Diverse
▪ Security	▪ IOS	▪ EV, BE, OM
▪ Sicherheit beim Umgang mit Munition und Explosivstoffen (SUME)	▪ IOS	▪ EV, OM, armasuisse W+T
▪ Schutz vor Waffenwirkungen (SG SIM)	▪ EV	▪ IOS, SM, OM, armasuisse W+T

³ Art. 2 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Bst. b VMS sowie Art. 11a OV-VBS



Fachgebiet	Fachstellen / DEBI Controlling N & S	
	D	B
▪ Brandschutz	▪ EV	▪ BE, IOS, OM
▪ Naturgefahren & Technische Risiken	▪ EV	▪ IOS, BE, OM
<i>Bereich Technik</i>		
▪ Bautechnik	▪ EV	
▪ Tarnen & Täuschen Immobilien	▪ EV	▪ armasuisse W+T, IOS
▪ Sperrstellen	▪ EV	▪ BE
▪ Elektro (inkl EMP/EMV),	▪ EV	▪ BE, armasuisse W+T (KOMZ NIS), IOS
▪ Telematik, bauliche Aspekte	▪ EV	▪ FUB, armasuisse W+T (KOMZ NIS)
▪ HLKKS/Gebäudetechnik	▪ EV	▪ BE
▪ Tankanlagen	▪ EV	▪ BE, IOS (KOMZ Störfall)
▪ Hebe- und Förderanlagen, Tore	▪ EV	▪ BE
<i>Bereich Raum & Umwelt</i>		
▪ Nachhaltiges Bauen	▪ EV	▪ BE
▪ Umweltmanagement Immobilien	▪ EV	▪ BE, OM
▪ Energie	▪ EV (KOMZ Energie, Luft & Lärm)	
▪ Luft	▪ EV (KOMZ Energie, Luft & Lärm)	
▪ Lärm (exkl. Fluglärm)	▪ EV (KOMZ Energie, Luft & Lärm)	
▪ Fluglärm	▪ Raum und Umwelt der Luftwaffe	
▪ Nichtionisierende Strahlung	▪ armasuisse, W+T, GE 71 (KOMZ NIS)	▪ EV
▪ Wasser	▪ EV (KOMZ Wasser)	▪ BE
▪ Natur	▪ EV (KOMZ Natur und Denkmalschutz)	
▪ Boden / Altlasten	▪ EV (KOMZ Boden)	
▪ Stoffe im Bauwesen (Baumaterialien, Gefahrstoffe, etc.)	▪ EV	



▪ Entsorgung Bauabfälle inkl. Rückbau	▪ EV	
▪ Denkmalschutz	▪ EV (KOMZ Natur und Denkmalschutz)	
▪ Störfallvorsorge und -intervention	▪ IOS (KOMZ Störfall)	▪ EV, BE
▪ Strahlenschutz	▪ BABS (KOMZ Strahlenschutz)	
▪ Raumplanung/Raumordnung	▪ EV	▪ IOS
<i>Bereich Bedarf/Komfort</i>		
▪ Flächenstandards (aller Art)	▪ EV	▪ SM, OM
▪ Komfort / Basisausstattung	▪ EV	▪ SM, OM
▪ Bereitschaft / Mieterausbau	▪ OM	▪ EV, SM, BE
▪ Reinigung	▪ EV	▪ BE, OM

4 Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BE	Betreiber
CEN	Comité Européen de Normalisation
CENELEC	Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung
DEBI	Durchführung/Entscheidung/Beteiligung/Information
DIN	Deutsches Institut für Normung
EMP/EMV	Elektromagnetischer Puls / Elektromagnetische Verträglichkeit
EV	Eigentümerversprecher
FUB	Führungsunterstützungsbasis
GS	Generalsekretariat
IATA	International Air Transportation Organization
IOS	Informations- und Objektsicherheit (Stab CdA)
ISO	International Organization for Standardization
i. V. m.	in Verbindung mit
KOMZ	Raumordnungs- und Umweltkompetenzzentrum
N & S	Normen & Standards
NIS	Nichtionisierende Strahlung
OM	Operativer Mieter



Abkürzung	Bedeutung
OV VBS	Organisationsverordnung VBS
SUME	Sicherheit beim Umgang mit Munition und Explosivstoffen
SG SIM	Studiengruppe Schutz Infrastruktur Militär
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SLA	Service Level Agreement
SM	Strategischer Mieter
SNV	Schweizerische Normen-Vereinigung
VMS	Verordnung über die Militärische Sicherheit
VSS	Verband Schweizer Strassenfachleute
W+T	Wissenschaft und Technologie (armasuisse)
WIRU	Weisungen des VBS über das Immobilien-, Raumordnungs- und Umweltmanagement